

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION (AGB-KANAL) gültig ab 1.4.2007

## 1. Grundlagen

Die Stadtwerke Schwaz GmbH ist das Kanalisationsunternehmen der Stadt Schwaz. Als solches betreibt die Stadtwerke Schwaz GmbH, im Folgenden kurz Stadtwerke genannt, die Kanalanlagen von Schwaz sowie die Abwasserreinigungsanlage im Osten von Schwaz. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Anschluss von Grundstücken und Objekten an die öffentlichen Kanalanlagen in Schwaz sowie die Ableitung und Reinigung der Abwässer der Kanalbenützer.

## 2. Begriffsbestimmungen

Die Begriffe Abwasser, Niederschlagswasser, Mischwasser, Kanalisation, Öffentliche Kanalisation, Nichtöffentliche Kanalisation, Sammelkanäle, Anschlusskanäle, Entwässerungsanlage, Grundleitungen, Trennstelle, Stand der Technik, Zusammenhängendes Entsorgungsgebiet und Einwohnerwert werden so verwendet, wie im § 2 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 (TiKG 2000, LGBl.Nr. 1/2001) angeführt.

Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeuten darüber hinaus:

### (1) öffentliche Kanalanlagen:

Alle im Eigentum oder in Nutzung der Stadtwerke stehenden Einrichtungen zur Sammlung und Ableitung von Abwässern, Mischwässern und Niederschlagswässern, insbesondere Kanäle, Schächte, Pumpwerke, Rückhaltebecken, Entlastungsbauwerke und Düker, soweit diese von den Stadtwerken entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, sowie die Abwasserreinigungsanlage Schwaz Ost einschließlich aller technischen Einrichtungen.

### (2) Kunde bzw. Kanalbenützer:

Wer auf Grund eines Vertrages mit den Stadtwerken befugt ist, Abwasser und/oder Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation der Stadtwerke einzuleiten. Der Kanalbenützer ist Indirekt-einleiter im Sinne des § 32b Wasserrechtsgesetz 1959.

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen, wie zB Kunde, umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

## 3. Anschlusspflicht

(1) Für alle Liegenschaften im Anschlussbereich der Kanalanlagen der Stadt Schwaz besteht Anschlusspflicht. Es sind daher an das Kanalnetz alle im Anschlussbereich (gemäß Pkt. V) befindlichen stehenden oder zur Errichtung gelangenden, Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienenden Gebäude und die mit ihnen eine Wirtschaftseinheit bildenden Gebäude und Grundstücke anzuschließen. Der Anschluss hat bei bestehenden Gebäuden innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung des Kunden durch die Stadtwerke, bei Neubauten bevor sie in Benützung genommen werden, zu erfolgen. Landwirtschaftliche Düngerstätten sowie Bauten von einem voraussichtlichen Bestand von nicht mehr als einem Jahr sind vom Anschluss befreit.

(2) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, können die Stadtwerke den Anschluss einzelner Gebäude auch in einer Entfernung vorschreiben, die geringer ist als die in Pkt. V genannte. In besonderen Fällen können die Stadtwerke die Frist zum Anschluss eines Gebäudes auf höchstens ein Jahr verlängern.

(3) Die Aufforderung zum Anschluss enthebt den Grundstückseigentümer nicht der Pflicht, unter Vorlage von Plänen um die baubehördliche Genehmigung der Anschlussleitung anzusuchen.

## 4. Vertragsabschluss

(1) Für jeden Anschluss ist ein schriftlicher Anschlussvertrag gemäß § 8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes TiKG 2000, LGBl.Nr. 1/2001, abzuschließen.

(2) Der Kanalbenützer hat den Abschluss eines Vertrages mit den Stadtwerken zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation und zur Einleitung von Abwässern, Mischwässern oder Niederschlagswässern in die öffentliche Kanalisation bei den Stadtwerken zu beantragen. Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekannt zu geben.

(3) Der Kanalbenützer hat dem Antrag ein detailliertes Projekt – auf Verlangen der Stadtwerke von einem befugten Fachmann erstellt – beizuschließen. Bei Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), hat das Projekt auch die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermengen sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten und die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 zu umfassen.

(4) Jede Änderung in Art und Umfang der Abwassereinleitung bedarf einer schriftlichen Änderung des Vertrages.

(5) Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages wird durch schriftliche Erklärung der Stadtwerke angenommen. Wenn der Kanalbenützer Konsument ist, wird durch diese Regelung die Wirksamkeit

mündlicher Zusagen von befugten Vertretern der Stadtwerke nicht berührt. Der Vertrag gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 und als Anschlussvertrag im Sinne des TiKG 2000.

(6) Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation der Stadtwerke kann, soweit erforderlich, befristet erteilt sowie an Bedingungen geknüpft werden.

(7) Die Stadtwerke können die Übernahme von Abwässern, Mischwässern und Niederschlagswässern einschränken und/oder von der Erfüllung von weiteren oder anderen Bedingungen abhängig machen, wenn dies auf Grund einer geänderten rechtlichen Situation, im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für die öffentliche Kanalisation erforderlich ist, sowie weiters, wenn dies die Kapazität und Leistungsfähigkeit der bestehenden öffentlichen Kanalisation erforderlich macht (Änderungsvorbehalt). Bei Kanalbenutzern, die Konsumenten sind, müssen die Änderungen der Leistungen der Stadtwerke für den Konsumenten zumutbar sein.

(8) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in den Geschäftsräumlichkeiten der Stadtwerke, welche dem Kundenverkehr dienen, aufgelegt. Sie werden jedem Kunden vor Abschluss des Vertrages ausgefolgt. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kanalbenutzern wird ausdrücklich widersprochen.

## 5. Anschlussbereich

(1) Der Anschlussbereich für die Abwasserentsorgung eines Grundstückes wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 m festgesetzt wird. Kommt ein Teil eines Grundstückes innerhalb des so definierten Anschlussbereiches zu

liegen, so ist das Grundstück anschlusspflichtig.

(2) Der Anschlussbereich für die Niederschlagswässer wird in derselben Weise wie in Pkt. V Abs. 1 festgelegt.

(3) Die Anschlusspflicht wird in Pkt. III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeschränkt.

## 6. Trennstelle

(1) Die Trennstelle befindet sich am Einmündungspunkt der Hausanschlussleitung in den öffentlichen Abwasserkanal (Hauptleitung).

(2) Die Trennstelle sollte als Schacht ausgeführt werden. Der Schacht wird durch die Stadtwerke und auf deren Kosten erstellt.

(3) Der Zulaufwinkel der Hausanschlussleitung muss in die Fließrichtung der Hauptleitung weisen. Durchführungen durch die Schachtwand dürfen nur mit einer Kernbohrung hergestellt werden. Der Ringraum zwischen der Kernbohrung und dem Kanalrohr ist mit einer Ringraumdichtung druckdicht zu verschließen.

(4) Die Stadtwerke sind verpflichtet, dem Anschlusspflichtigen für die Herstellung des Teilstückes zwischen Grundstücksgrenze und der Trennstelle ein für sie kostendeckendes, marktkonformes Angebot zu legen.

## 7. Anschlussleitung

(1) Die Kanalanlagen der Stadtwerke sind so herzustellen, dass jedes Gebäude oder jede Gruppe von Gebäuden, die eine wirtschaftliche Einheit bildet, nach Möglichkeit einen eigenen Anschluss an die Hauptleitung erhält.

(2) Den Anschluss an die Hauptleitung (bei der Trennstelle) sowie die Anschlussleitung im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes wird auf Kosten des Grundstückseigentümers durch einen von diesem vorgeschlagenen, befugten Gewerbetreibenden mit Zustim-

mung und unter Aufsicht der Stadtwerke ausgeführt.

Die Instandhaltung und die Erneuerung dieser Einrichtung besorgen die Stadtwerke auf Kosten des Kunden, wahrgenommene Schäden an diesen Einrichtungen hat der Grundstückseigentümer den Stadtwerken ohne jeden Verzug anzuzeigen.

(3) Die Herstellung sowie die Instandhaltung und die Erneuerung der weiteren Leitungen (dh. auf privatem Grund) obliegen dem Grundstückseigentümer. Deren Ausführung ist nur durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige an die Stadtwerke zulässig. Dabei ist auf eine frostsichere Verlegung aller Teile der Leitung besonders zu achten.

(4) Bei Neubauten im erschließbaren Bereich der Kanalanlagen der Stadtwerke sind alle Einrichtungen zum Anschluss an die Anlagen auch dann herzustellen, wenn die dafür vorgesehene Hauptleitung noch nicht hergestellt ist. Beim Anschluss von Gebäuden an die Kanalanlagen der Stadtwerke sind alle einer anderweitigen Ableitung dienenden Anlagen wie Senkgruben, Klär- und Vorsitzgruben, Gerinne und dgl., soweit sie nicht nach vollzogenem Anschluss noch zur vorschriftsmäßigen Reinigung dienen oder sie nicht für die Versickerung von Niederschlagswasser weitergenutzt werden, zu entfernen.

## 8. Art und Umfang der Einleitung

In die öffentliche Kanalisationsanlage sind einzuleiten:

(1) In jenen Bereichen, in denen keine Trennkanalisation vorhanden ist, nur Abwasser und Niederschlagswässer von befestigten öffentlichen Oberflächen. Sonstige Niederschlags-, Drainage, Quell- und andere unbelastete Oberflächenwässer dürfen nicht in einen Mischwasserkanal eingeleitet werden.

(2) In Bereichen, in denen eine Trennkanalisation vorhanden

ist, gilt für das Abwasser Absatz 1. Für die Niederschlagswässer gilt, dass sie in den Oberflächenwasserkanal nur eingeleitet werden dürfen, wenn die Kapazität des Kanals im Starkregenfall eine ausreichende Reserve für die zusätzliche Einleitung aufweist. Im Allgemeinen sind andere Formen der Entsorgung für das Niederschlagswasser anzustreben. Die Anschlusspflicht gilt nur dann, wenn sie im öffentlichen Interesse ist.

(3) Bereits erteilte Anschlussbewilligungen bleiben von diesen Einleitungsbestimmungen unberührt, sofern sie ausdrücklich bzw. auf Antrag des Anschlusswerbers erfolgt sind.

### 9. Beschränkung der Einleitung

(1) Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in die öffentliche Kanalisation ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung, darauf zu achten, dass

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparungs-, Vermeidungs- und Wiederverwertungsmaßnahmen von Stoffen, die in das Abwasser gelangen können, sowie von Energiesparmaßnahmen Vorrang vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen haben,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung),

Soweit diese Grundsätze der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung in den branchenspezifischen Emissionsverordnungen modifiziert worden

sind oder werden, sind diese maßgeblich.

(2) In die öffentliche Kanalisation dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- c) mit den wasserrechtlichen Bewilligungen für die öffentliche Kanalisation bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Kanalbenützers nicht vereinbar sind oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in der Abwasserreinigungsanlage erschweren oder behindern oder
- e) die öffentliche Kanalisation in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

(3) Der Kanalbenützer hat gemäß § 32 b Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung. Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung von Abwässern ist gemäß § 33b Abs. 8 Wasserrechtsgesetzes 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme.

(4) Das Einleiten bzw. Einbringen der nachstehend angeführten Stoffe in die öffentliche Kanalisation ist verboten, soweit nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind

oder die Einleitung auf Grund der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung oder einer branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung zulässig ist:

- a) Abfälle und Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus Tierhaltung (zB Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech, Schlachtabfälle, Tierblut und Medikamente,
  - b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid Öle, Phenole, oder Antibiotika.
  - c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf auf keinen Fall beeinträchtigt werden.
  - d) Abwässer aus Ställen, Faul- und Dunggruben
  - e) Abwässer, die wärmer als 30°C sind.
- (5) Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer dürfen nur auf Grund einer gesonderten Vereinbarung mit den Stadtwerken der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.
- (6) Die stoßweise Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kana-

lisation ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der öffentlichen Kanalisation durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhalte-möglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und Betriebsunfälle Bedacht zu nehmen. Werden mehr als nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer in die Kanalisation eingeleitet, so können die Stadtwerke die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens oder eines Stauraumkanals durch den Kanalbenutzer vorschreiben.

(7) In die öffentliche Kanalisation dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

(8) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe (zB durch Auslaufen von Behältern), unbeabsichtigt in die Kanäle gelangt sind, sind die Stadtwerke unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Betriebe und Haushalte, in denen Benzin, Benzol, Öl oder Fette anfallen (zB Garagen, Metzgereien, Großküchen usw.) haben nach Anweisung der Stadtwerke Vorrichtungen zu Abscheidung dieser Stoffe einzubauen. Dem Grundstückseigentümer obliegt die vorschriftsmäßige Wartung und Beseitigung der abgeschiedenen Stoffe. Das Abscheidegut darf jedenfalls nicht in die Kanalisation oder auch nicht in die Gewässer (Inn, Lahnbach, usw.) eingebracht werden. Der ordnungsgemäße Betrieb der Abscheider wird von den Stadtwerken überwacht.

(10) Werden Abwässer in die Kanalisation eingeleitet, die den Verdacht aufkommen lassen, dass ihre Einleitung in den öffentlichen Kanal verboten ist, so sind die Stadtwerke berechtigt, jederzeit Abwasseruntersuchungen auf Kosten des schuldhaften Kunden vornehmen zu lassen und diese Un-

tersuchungen auch regelmäßig zu wiederholen. Alle im Zusammenhang mit unerlaubten Einleitungen verursachten Kosten werden an den Kanalbenutzer verrechnet.

(11) Wenn sich die Beschaffenheit und die Menge der Abwässer ändert, haben die Kunden unaufgefordert und unverzüglich die diesbezüglichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Dies bedarf gemäß Pkt. IV Abs. 4 auch einer Änderung des Einleitungsvertrages.

(12) Die Stadtwerke können die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge von einer Vorbehandlung (zB bei großgewerblichen oder industriellen Betrieben, Krankenhäusern, Wasch- und Badeanstalten, Kraftwagenanlagen und dergleichen) abhängig machen bzw. an besondere Bedingungen knüpfen. Die Genehmigung für derartige Abwassereinleitungen wird nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

(13) Auch wenn die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermengen oder des in seiner Beschaffenheit veränderten Abwassers nicht ausreichen, können die Stadtwerke die Einleitung dieser Abwässer untersagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich der Kunde bereit erklärt, die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlagen zu tragen.

(14) Die Ableitung von Abwässern in Straßeneinläufe ist unzulässig.

(15) Die Grundstückbesitzer sind für alle Schäden und Unkosten, die auf Grund der Nichtbeachtung dieser Vorschriften oder wegen mangelnder Instandhaltung ihrer Grundstücksentwässerungsanlage an der öffentlichen Kanalisation entstehen, voll ersatzpflichtig.

## 10. Betriebsstörungen / Haftung

(1) Die Entsorgungspflicht der Stadtwerke ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht der Stadtwerke stehen, die Übernahme oder Reinigung

der Abwässer ganz oder teilweise verhindern. Die Übernahme der Abwässer durch die Stadtwerke kann zur Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen zwingenden Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Die Stadtwerke werden dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden oder durch zumutbare Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

(2) Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn im Fall von Gefahr in Verzug.

(3) Die Stadtwerke übernehmen keine Haftung bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Kanalisation wegen Ausbesserungsarbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden als Folgen von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze, Hemmung im Wasserablauf und dergleichen.

(4) Die Stadtwerke empfehlen den Kunden dringend den Einbau einer Rückschlagarmatur an zentraler Stelle oder sonstige bauliche Maßnahmen, zB eine Hebeanlage (siehe ÖNORM B2501: Entwässerungsanlagen für Gebäude), um einen Rückstau von Abwasser und den Abwasseraustritt aus Einleitstellen (zB Gully, Waschbecken), wie er vor allem bei Starkregen oder Hochwasser auftritt, zu verhindern. Die Stadtwerke übernehmen keine Haftung für einen solchen Rückstau. Der Kunde muss bei seinen Überlegungen bezüglich Schutz von Rückstau davon ausgehen, dass in der Hauptleitung des Kanals an der Trennstelle ein statischer Überdruck herrscht, der einem Einstau bis 30 cm über der Geländeoberkante entspricht (Rückstau ebene).

## 11. Auskunftspflicht und Zutritt zu den Grundstücken

(1) Den Mitarbeitern der Stadtwerke ist zur Überprüfung der Abwasseranlagen ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der Grundstücksentwässerung zu gewähren, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Putzschächte und Rückstauverschlüsse müssen den Mitarbeitern der Stadtwerke jederzeit frei zugänglich sein.

(2) Den Aufforderungen der Mitarbeiter bei Vornahme der Überprüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung zur Behebung von Missständen oder Schäden nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist entsprochen, so sind die Stadtwerke berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Risiko des Kunden durchführen zu lassen. Die Mitarbeiter der Stadtwerke haben sich durch einen Dienstausweis zu legitimieren.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Berechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu geben.

## 12. Rechtsstellung der Mieter u. Pächter eines Grundstückes

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Mieter und Pächter eines Grundstückes. Für die Entrichtung der Entgelte haften sie gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer nach dem Anteil der Nutzung.

## 13. Beendigung des Vertrages, Vertragseintritt

(1) Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag mit den Stadtwerken schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie des Tiroler Kanalisationsgesetzes

2000 (insbesondere den Anschlusszwang betreffende) zulässig ist.

(2) Die Stadtwerke sind berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der Berechtigung zur Einleitung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende zu kündigen, wenn seitens des Kunden gegen den Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verstoßen wurde.

Die Stadtwerke sind berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des Kanalanschlusses zu kündigen, wenn

- a) auf Grund der Menge oder Beschaffenheit der eingeleiteten Abwässer schädliche Auswirkungen auf die öffentliche Kanalisation zu erwarten wären oder
- b) die zulässige Belastung der öffentlichen Kanalisation überschritten würde oder
- c) der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Kanalisation gar nicht oder nur mit einem im Vergleich zum Aufwand für die ordnungsgemäße Entsorgung der in der öffentlichen Kanalisation sonst anfallenden Abwässer unverhältnismäßigen Mehraufwand gewährleistet werden könnte oder
- d) mehr als geringfügig verschmutztes Niederschlagswasser am Ort des Anfalls mit einem zumutbaren Aufwand behandelt und in der Folge versickert, in einen Vorfluter oder einen Oberflächenwasserkanal eingeleitet werden könnte.

(3) Die Stadtwerke sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung wesentlicher Bestimmungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger die Kanalbenützung betreffende Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers aus wichtigem Grund gänzlich zu unterbrechen.

Gründe für eine solche Unterbrechung können insbesondere sein:

- a) die Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe
- b) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen
- c) störende Einwirkungen auf Entsorgungsanlagen anderer Kanalbenützer sowie auf die öffentliche Kanalisation
- d) die Nichtbehebung von Mängeln an der Entsorgungsanlage des Kanalbenützers.

(4) Unmittelbar nach Beendigung des Vertrages hat der Kanalbenützer seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage) auf eigene Kosten fachgerecht stillzulegen. Wird ein Kanalanschluss endgültig stillgelegt, hat der Kanalbenützer den Stadtwerken einen geeigneten Nachweis (zB Bestätigung des durchführenden Unternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern, abzutragen, mit inertem Material zu füllen oder in sonstiger geeigneter Weise zu beseitigen.

(5) Die Wiederaufnahme der durch die Stadtwerke unterbrochenen oder eingestellten Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher den Stadtwerken entstandenen Kosten durch den Kanalbenützer, es sei denn, dass öffentliche Interessen eine andere Vorgangsweise gebieten.

(6) Bei einem Wechsel der Person des Kanalbenützers tritt der Rechtsnachfolger im Eigentum an der Entsorgungsanlage des Kanalbenützers in den Vertrag hinsichtlich der Bestimmungen über den Kanalanschluss ein. Im Übrigen hat der Kunde seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Erfolgt der Vertragseintritt bei laufender Verrechnung, so haften der bisherige und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Bei einer Änderung in Art und

Umfang der Abwassereinleitung ist der Abschluss eines neuen Vertrages mit den Stadtwerken zu beantragen.

#### 14. Entgelte, Rechnungslegung

(1) Zur Deckung des laufenden Aufwandes sowie für die Erhaltung und Erweiterung der öffentlichen Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage verrechnen die Stadtwerke folgende Entgelte:

- a) Baukostenbeitrag in Form eines Anschlussentgeltes gemäß Pkt. 14: Anschlusspreis gemäß aktuellem Preisblatt.
- b) Entgelt für die laufende Entsorgung des Abwassers sowie Sonderentgelte: Preise und Zählermieten gemäß aktuellem Preisblatt.
- c) Aufwandsersatz für die Indirekteinleiterzustimmung: Bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) verrechnen die Stadtwerke einmalig einen pauschalierten Aufwandsersatz für die Bearbeitung des Indirekteinleiterantrags gemäß dem bei Abschluss des Vertrages geltenden Preisblattes. Dieses Pauschale inkludiert die Vertragserrichtung, die Prüfung der technischen Unterlagen sowie eine Begehung auf der Anlage des Kunden. Darüber hinausgehende Aufwendungen und Fremdleistungen (zB Gutachten, Analysen, weitere Begehungen, etc.) werden nach Aufwand ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Der pauschale Aufwandsersatz wird bei der erstmaligen Erteilung der Zustimmung zur Einleitung sowie bei jeder Änderung der Zustimmung, die ihre Ursache in einem neuen Antrag des Einleitungsberechtigten hat, in Rechnung gestellt.

- d) Entgelte für Starkverschmutzer: Ein Starkverschmutzerzuschlag

wird je nach dem Verschmutzungsgrad des Abwassers in Rechnung gestellt.

(2) Art und Höhe der Preise sind im jeweils aktuellen Preisblatt geregelt. Die Entgelte werden per Rechnung vorgeschrieben. Falls auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist, ist diese bei Vorlage fällig. Es ist kein Skontoabzug zulässig; allfällige Abzüge werden eingefordert. Zu sämtlichen Nettoentgelten ist die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer sowie allfällige sonstige Abgaben hinzuzurechnen. Preisänderungen sind in geeigneter Weise öffentlich kundzutun.

(3) Zur Entrichtung der Entgelte ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Liegenschaften verpflichtet, bei Bauwerken auf fremdem Grund der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechts, Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Entgeltspflicht mit Beginn des dem Wechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Zahlungspflichtig für den Aufwandsersatz für die Indirekteinleiterzustimmung und die jährliche Aufwandsentschädigung ist grundsätzlich der Inhaber der Bewilligung zur Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation.

#### 15. Bestimmungen für den Anschluss und Anschlussentgelt

(1) Die Stadtwerke verrechnen bei der Schaffung von Baumasse einen Baukostenbeitrag in Form eines Anschlussentgeltes. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Anschlussentgeltes ist die Baumasse in Kubikmetern gemäß Bescheid der Stadtgemeinde Schwaz über den Erschließungsbeitrag, multipliziert mit dem Anschlusspreis gemäß jeweils aktuellem Preisblatt. Bemessen werden die Kubikmeter umbauten Raumes nach der Definition des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes

2011, LGBl. 58/2011 (§ 2 (5)).

(2) Nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlage des anzuschließenden Objektes werden nur berücksichtigt, wenn darüber ein Ergänzungs- oder Änderungsbescheid der Stadtgemeinde über den Erschließungsbeitrag ausgestellt wird. Als Schaffung neuer Baumasse gilt auch der Ausbau des Dachgeschoßes von Gebäuden, für die eine Kanalanschlussgebühr oder ein Kanalanschlussentgelt unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschoßes noch nicht entrichtet wurde.

(3) Wird eine bereits bebaute Liegenschaft neu an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, so ist das Anschlussentgelt auf Basis der vorhandenen Baumasse nach der Definition des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. 58/2011 (§ 2 (5)) zu berechnen. Diese Baumasse ist durch die Stadtwerke zu erheben. Dies gilt auch für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation, die selbst für die Entsorgung ihrer Abwässer gesorgt haben oder sorgen, und auch, wenn nur ein zeitweiser oder vorübergehender Bedarf der Entsorgung in das öffentliche Kanalnetz besteht.

(4) Die Pflicht zur Zahlung des Anschlussentgeltes entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes oder Objektes an die öffentliche Kanalisation (Herstellungszeitpunkt). Bei Grundstücken, die bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, entsteht die Zahlungspflicht bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mit Rechtskraft der Baubewilligung, bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit dem Zeitpunkt, in dem auf Grund der Tiroler Bauordnung mit der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens begonnen werden darf und bei allen anderen Bauvorhaben mit dem Bau- bzw. Arbeitsbeginn. Grundlage für die Höhe des bei der Rechnungslegung anzuwen-

denden Anschlusspreises ist das Datum des Bescheides der Stadtgemeinde Schwaz über den Erschließungsbeitrag bzw., wenn zeitlich später, der tatsächliche Anschlusszeitpunkt an die Kanalisation.

(5) Bei der Schaffung von neuer oder zusätzlicher Baumasse, d.h. bei Neubauten, Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgetragenen Bauten entsteht die Beitragspflicht insoweit, als die Bemessungsgrundlage neu ist oder den Umfang der früheren, ursprünglich zugrundegelegten Anlage (Altbau) übersteigt und kein Ablehnungsgrund nach diesen AGB vorliegt. Angerechnet werden können dabei grundsätzlich nur Baumassen von anschlusspflichtig gewesenen Bauten, unabhängig vom Baujahr des Altbau. Baumasse von nicht anschlusspflichtigen oder nicht einer Bemessung unterzogenen Anlagen werden daher nie angerechnet. Es obliegt dem Kunden, zum Zweck des Nachweises der anrechenbaren Baumasse mit den Stadtwerken vor Abbruch des Altbestandes in Kontakt zu treten sowie Unterlagen (ursprüngliche Pläne, Bestandsaufnahmen, Kanalanschlussrechnungen bzw. -bescheide) vorzulegen.

Ist kein Nachweis über die anrechenbare Baumasse mehr möglich und ist im Neubaubescheid oder Abbruchbescheid eine ursprüngliche Baumasse angeführt, so werden 30 % dieses genannten Bestandes als bereits von den Stadtwerken bemessene Baumasse anerkannt. Ansonsten erfolgt keine Anrechnung. Eventuelle Umrechnungen von m<sup>2</sup> auf m<sup>3</sup> erfolgen mit dem Faktor 2,8.

Eine Rückzahlung, Gutschrift oder Übertragung von Anschlussentgelten auf andere Grundstücke ist generell ausgeschlossen.

## 16. Bestimmungen u. Entgelte für die laufende Kanalbenützung

(1) Das Kanalbenützungsentgelt wird bemessen nach der Menge der in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwässer (Abwasserpreis, Mengentgelt) und

nach dem Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer (Starkverschmutzerzuschlag).

(2) Die Messung der eingeleiteten Wassermenge erfolgt mit dem Wasserzähler für das Trinkwasser. Falls die Liegenschaft auch über eine eigene Wasserversorgung oder eine Regenwassernutzungsanlage verfügt, hat der Kunde einen geeichten Wasserzähler so einzubauen, dass sämtliches auf der Liegenschaft verbrauchte und in die Kanalisation eingeleitete Wasser erfasst wird und die Feststellung des Zählerstandes ohne Schwierigkeiten möglich ist.

(3) Wenn der Kunde dem Einbau des Wasserzählers nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachkommt oder wenn nicht der gesamte Wasserverbrauch erfasst wird (zusätzliche Einspeisung), wird der Wasserverbrauch angenommen, wie er bei ähnlich gelagerten Liegenschaften auftritt. Pro Jahr werden jedoch für die an die Kanalisation angeschlossene Anlage mindestens 47 Kubikmeter Wasser pro im Haushalt gemeldeter Person für die Bemessung der laufenden Kanalbenützungsentgelte zu Grunde gelegt.

(4) Die Einleitung von sonstigen, nicht über die Wasserversorgung erfassbaren Abwasserströmen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Solche Abwasserströme können zB auch von Entsorgungsbetrieben, von wasserlosen Urinalen oder aus Bioabfallpressanlagen stammen. Ebenso verboten ist die Einleitung von durch Biomüllschnetzelsysteme zerkleinertem Abfall in die Kanalisation. Im Einzelfall ist eine Einleitgenehmigung auf Basis einer Einzelvereinbarung möglich. Bei unerlaubten Einleitungen wird die widerrechtlich eingeleitete Abwassermenge und eventuell ein Starkverschmutzerzuschlag nachverrechnet.

(5) Falls eine Wassermessung wegen eines Defektes des Wasserzählers nicht als Verrechnungsgrundlage dienen kann, wird der Bemessung der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten drei Jahre zugrunde gelegt, und falls

auch dies nicht möglich ist, ist der Wasserverbrauch anzunehmen, wie er bei ähnlich gelagerten Liegenschaften auftritt.

(6) Der Wasserverbrauch in Stallungen von landwirtschaftlichen Betrieben wird für die Verrechnung der laufenden Kanalbenützungsentgelte nicht in Ansatz gebracht, sofern er nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Durch getrennte Anspeisung oder Einbau eines Subzählers muss jedoch der Wasserverbrauch der an die Kanalanlage angeschlossenen Gebäudeteile einwandfrei festgestellt werden können.

(7) Gehören zur angeschlossenen Anlage Hausgärten im Ausmaß von mindestens 100 m<sup>2</sup>, so wird auf Antrag des Eigentümers für die Berechnung des laufenden Kanalbenützungsentgeltes eine pauschale Wassermenge von 10 Kubikmeter pro Jahr in Abzug gebracht (Ermäßigung für Gartenwasser).

(8) Für stark verschmutztes Abwasser wird ein Starkverschmutzerzuschlag je nach dem Verschmutzungsgrad des Abwassers in Rechnung gestellt. Dieser Zuschlag ist mit dem jeweiligen Verursacher (Indirekteinleiter) in einem privatrechtlichen Vertrag zu vereinbaren (Indirekteinleiterzustimmung). Dabei ist sicherzustellen, dass die in der Stadtgemeinde Schwaz ansässigen bzw. zukünftigen Betriebe gegenüber Betrieben in den umliegenden Gemeinden der Region keinen Standortnachteil erleiden.

Stark verschmutztes Abwasser liegt vor, wenn der BSB5 (biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen) größer 330 mg/l oder der CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) größer 660 mg/l ist. Zur Ermittlung des Zuschlages wird der allgemeine Abwasserpreis in eine verschmutzungsunabhängige und in eine verschmutzungsabhängige Komponente zerlegt. Der Zuschlag kommt dabei nur für die verschmutzungsabhängige Komponente in Ansatz und errechnet sich aus dem Verhältnis der BSB5-

bzw. der CSB-Belastung des Abwassers zur normalen kommunalen Belastung (330 mg/l BSB5 und 660 mg/l CSB). Dabei kommt der BSB5-Wert zur Anwendung, der CSB Wert nur dann, wenn der Faktor CSB zu BSB5 größer ist als 2. Ist ein privatrechtlicher Vertrag bis 31.12.2005 noch nicht zustande gekommen, wird der Zuschlag für Starkverschmutzer ab 1.1.2006 jedenfalls verrechnet und es werden bekannte Analyseergebnisse eines autorisierten Untersuchungslabors für die Bemessung des Zuschlages herangezogen.

(9) Im April eines jeden Jahres werden dem Kunden das laufende Kanalbenützungsentgelt und eine etwaige Zählermiete für das abgelaufene Wirtschaftsjahr (1. April bis 31. März) in Rechnung gestellt. Die Entgelte werden in Form von 11 monatlich zu leistenden Zahlungen vorgeschrieben.

(10) Die Festsetzung dieser laufenden Entgelte richtet sich nach dem bisherigen Wasserverbrauch des Kunden auf Grund der Ableseung des Wasserzählers, die in jedem Wirtschaftsjahr durchzuführen ist. Ein etwaiges Guthaben auf Grund eines Minderverbrauchs im abgelaufenen Wirtschaftsjahr ist bei der Vorschreibung in Abzug zu bringen bzw. eine Nachzahlung auf Grund eines Mehrverbrauches zu verrechnen.

(11) Bei Neuanschlüssen oder Eigentümerwechsel ist der laufende Wasserverbrauch bis zur nächstfolgenden Jahresabrechnung für die Teilzahlungsentgelte so anzunehmen, wie er bei ähnlich gelagerten Liegenschaften auftritt. Das Kanalbenützungsentgelt ist ab dem Beginn des auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Kanalisation folgenden Monats zu leisten.

(12) Sollte ein Kunde den Kanalanschluss abmelden, ist auf Grund einer abschließenden Feststellung des Zählerstandes ein etwaiges Guthaben zu erstatten bzw. ein Mehrverbrauch abzurechnen.

## 17. Zusatzbestimmungen für Einleitgüter, die nicht über die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden (Anlieferung mit Tankfahrzeugen u.ä.)

(1) Von den Stadtwerken können am Ort der Abwasserreinigungsanlage bestimmte angelieferte Stoffe, z.B. häusliche Abwässer aus dichten Gruben, Fäkalgut, Schlamm aus Kläranlagen usw., übernommen und behandelt werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden solchen Anlieferer. Jede Anlieferung ist im Vorhinein mit den Stadtwerken abzustimmen. Ansonsten können Anlieferungen zurückgewiesen werden.

(2) Das Abladen einer Anlieferung darf nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Stadtwerke erfolgen. Noch vor dem Abladen kann von jeder Anlieferung eine repräsentative Stichprobe gezogen werden, um diese im Labor der Abwasserreinigungsanlage zu untersuchen.

(3) Der Anlieferer oder das beauftragte Transportunternehmen ist für die ordnungsgemäße Deklaration des Anlieferungsgutes verantwortlich und haftet den Stadtwerken gegenüber dafür, dass es zu keinen vertragswidrigen Einleitungen kommt. Weiters gelten insbesondere die Pkt. IX dieser AGB. Tritt der Anlieferer nur als Transporteur auf und ist mit dem Erzeuger des Übernahmegutes ein eigener Vertrag abgeschlossen, gelten die Einleitungsbeschränkungen und die Haftungsbestimmungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erzeuger des Übernahmegutes.

(4) Die Kosten für die Übernahme sowie für die Reinigung des Einleitgutes werden von den Stadtwerken gemäß aktuellem Preisblatt in Rechnung gestellt. Sind für die Abrechnung auch Laborergebnisse maßgebend, so erklärt sich der Anlieferer oder der Erzeuger des Übernahmegutes damit einverstanden, dass diese im Labor der Abwasserreinigungsanlage auf Kosten des Anlieferers

ermittelt werden. Auf Verlangen werden entsprechende Vergleichsproben zur Verfügung gestellt und/oder Rückstellproben für einen Zeitraum von maximal ein Monat aufbewahrt. Erfolgt eine Übernahme auf Verlangen des Anlieferers außerhalb der Öffnungszeiten/Betriebszeiten, so werden die tatsächlich anfallenden Personalkosten für die Entladung getrennt in Rechnung gestellt.

## 18. Wirksamkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die öffentliche Kanalisation treten mit 1.4.2007 in Kraft. Alle bisher geltenden Verordnungen, die neben dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 und dem Wasserrechtsgesetz erlassen wurden, nämlich die Kanalordnung von 1961, die Kanalgebührenordnung von 2006 sowie die Verordnung der Stadtgemeinde Schwaz über die Festlegung des Anschlussbereiches und der Anschlusspflicht, sind in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verankert und daher hinfällig.

Die AGB für die öffentliche Kanalisation werden zur Einsichtnahme bereitgehalten und jedem Kunden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Änderungen können durch die Generalversammlung der Stadtwerke verfügt werden. Sie sind in geeigneter Art und Weise kund zu machen.

Änderungen oder Ergänzungen der Verträge bedürfen der Schriftform. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

## 19. Übergangsbestimmungen

Kunden, die bereits vor Inkrafttreten dieser AGB an die öffentliche Kanalisation angeschlossen waren, gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsbedingungen als Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen.